

Neunte Sitzung – Neuvième séance**Dienstag, 14. Dezember 1982, Nachmittag****Mardi 14 décembre 1982, après-midi**

17.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Weber

**Wahl des Ersatzstimmzählers
Election du scrutateur suppléant**

Präsident: Am ersten Tag der gegenwärtigen Session haben wir Herrn Ständerat Egli zum neuen Ersatzstimmzähler und damit zum Mitglied des Büros unseres Rates gewählt. Er hat an einer Sitzung des Büros teilgenommen. In der Zwischenzeit ist Herr Ständerat Egli ehrenvoll zum Mitglied des Bundesrates gewählt worden. Der Ständerat freut sich an der Tatsache, dass einem aus seinen Reihen diese Ehre zugefallen ist. Ich gratuliere Herrn Egli persönlich, aber auch in Ihrem Namen, wenn ich sage, dass wir uns darauf freuen, unserem ehemaligen Ratskollegen als Vertreter der Exekutive in unserem Rat zu begegnen. Unsere besten Glückwünsche begleiten Herrn Egli in sein neues Amt.

Damit haben wir einen neuen Ersatzstimmzähler zu wählen. Ich bitte um Austeilung der Wahlzettel. Der Vorschlag lautet auf Herrn Ständerat Odilo Guntern.

Ergebnis der Wahl – Résultat du scrutin

Ausgeteilte Stimmzettel / Bulletins délivrés	38
eingelangt / rentrés	38
leer / blancs	1
ungültig / nuls	0
gültig / valables	37
absolutes Mehr / majorité absolue	19
Es wird gewählt / Est élu	
Herr Guntern	mit 37 Stimmen

82.052

**Voranschlag der Eidgenossenschaft 1983
Budget de la Confédération 1983**

Siehe Seite 666 hiervoor – Voir page 666 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 1982

Décision du Conseil national du 13 décembre 1982

*Differenzen – Divergences**Antrag der Kommission*

606 Zollverwaltung

373.01 Beiträge

Festhalten

804 Bundesamt für Wasserwirtschaft

391.01 Forschungs- und Studienaufträge

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

606 Administration des douanes

373.01 Contributions

Maintenir

804 Office fédéral de l'économie des eaux

391.01 Mandats de recherche et d'étude

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi, Berichterstatter: Im Rahmen des Voranrages verbleiben zwei Differenzen zum Nationalrat. Die eine betrifft einen Beitrag im Rahmen der Zollverwaltung – ich werde die Einzelheiten sogleich darlegen –, die zweite betrifft die Position Forschungs- und Studienaufträge im Rahmen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft.

Ich schicke voraus, dass Ihre Kommission der Meinung ist, im Sinne einer vernünftigen Handhabung des Zweikammersystems sei in einer Position dem Nationalrat nachzugeben und in der anderen festzuhalten. Zunächst die Position, an der wir festhalten möchten. Das betrifft die Zollverwaltung, Position 373.01, Beiträge. Hier geht es um Aufwendungen, welche die Zollverwaltung an die Gemeindeackerbaustellen der betroffenen Gemeinden in der ganzen Schweiz ausgerichtet. Es handelt sich um eine Mitarbeit im Rahmen der Rückerstattung von Treibstoffzöllen, auf welche die Landwirtschaft Anspruch hat. Diese Mitarbeit bedeutet eine ganz klare administrative Vereinfachung für die Eidgenössische Zollverwaltung. Wenn die Gemeindeackerbaustellen diese Arbeit verweigerten, müsste die Eidgenössische Zollverwaltung mit 85 000 Anspruchsberechtigten verhandeln. Der Rationalisierungseffekt ist evident; die Ackerbaustellen erbringen eine klar nachweisbare Leistung zugunsten der Zollverwaltung. Wir sind deshalb der Meinung, dass diese Aufwendung gerechtfertigt ist.

Ich möchte Ihnen deshalb im Namen der einstimmigen Finanzkommission beantragen, an dieser Position festzuhalten, also 370 000 Franken anstelle der vom Nationalrat bewilligten 70 000 Franken zu sprechen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; Sie haben damit dem Antrag der Finanzkommission auf Festhalten zugestimmt.

Bürgi, Berichterstatter: Die zweite Differenz ergibt sich beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Position 391.01. Hier sind wir der Meinung, dass der Reduktion von 147 000 auf 122 000 Franken gemäss Beschluss des Nationalrates zugestimmt werden könne.

Im Namen der einstimmigen Finanzkommission stelle ich Ihnen in diesem Sinne Antrag.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national*

81.052

**Voranschlag 1982. Nachtrag II
Budget 1982. Supplément II**

Siehe Seite 650 hiervoor – Voir page 650 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 1982

Décision du Conseil national du 13 décembre 1982

*Differenzen – Divergences***Art. 2***Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 2*Proposition de la commission*

Maintenir

Bürgi, Berichterstatter: Diese Differenz ist etwas emotionsgeladener, wie wir der Berichterstattung in der Presse und den kurzen Verhandlungen in unserer Finanzkommission entnehmen konnten. Es geht um einen Geländeteil, der nicht als Flughafen, sondern als Flugfeld – das ist der Fachausdruck – zur Diskussion steht. Die Sache ist aber keineswegs bewilligt. Die Errichtung des Flugfeldes ist umstritten. Die Kreise, die diese Lösung definitiv verhindern möchten, haben gestern im Nationalrat einen Antrag auf Kürzung der im Nachtragskredit enthaltenen Verpflichtungskredite gestellt; ein Antrag, der mit einer Mehrheit von 8 Stimmen angenommen worden ist. Wir haben uns in der Finanzkommission nicht überaus lange, aber um so intensiver mit dieser Frage beschäftigt. Wir sind mit Bezug auf die Verwendung dieses Landes zum Schluss gekommen, dass es in keiner Art und Weise feststeht, dass daraus ein Flugfeld erstellt werden sollte. Es sind zwar mehrere rechtliche Schritte unternommen worden. Es liegen Urteile vor. Aber die Solothurner Regierung stellt sich im Einvernehmen mit den Gegnern dieses Flugfeldes gegen diese Verwendung. Es brauchte einen Entscheid des Bundesrates zugunsten Verwendung als Flugfeld. Ich möchte erhebliche Zweifel anmelden, ob der Bundesrat mit einem solothurnischen Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes einen Entscheid gegen die Regierung dieses Kantons fällen würde.

Der Antrag des Bundesrates, im Rahmen der Nachtragskredite dieses Geländestück zu erwerben, zielt dann auch nicht in erster Linie darauf ab, ein Flugfeld zu schaffen. Es geht darum, eine Landreserve in einem Gebiet zu schaffen, wo Land für verschiedene Zwecke ausserordentlich gesucht ist. Es handelt sich um den Raum des Autobahnkreuzes Egerkingen. Der Bundesrat denkt sich die Verwendung dieser Landreserve für verschiedene Zwecke. Es kommt ein Einsatz zugunsten des Waffenplatzes für die Luftschutztruppe in Wangen an der Aare in Frage; es fallen andere Zwecke ausserhalb der Verwendung als Flugfeld in Betracht. Es geht insgesamt um eine Fläche von 120 000 Quadratmeter zu 14 Franken. Wir liessen uns informieren, dass das kein übersetzter Preis ist. Alle aufgelaufenen Kosten wären damit abgedeckt. In der Interessenabwägung kam die Finanzkommission zum Schluss, dass es eine richtige Politik ist, mögliche Landreserven für die öffentliche Hand zu schaffen zu einem Zeitpunkt, da dieses Land noch zu vernünftigen Preisen erworben werden kann.

Aus diesem Grund darf ich Ihnen im Auftrag der einstimmigen Finanzkommission den Antrag stellen, den angebehrten Verpflichtungskredit im Rahmen der Nachtragskredite in vollem Umfange aufrechtzuerhalten.

Affolter: Der Antrag von Herrn Nussbaumer im Nationalrat war mir nicht bekannt; ich habe davon erst durch die Presse vernommen. Hingegen ist mir natürlich die Problematik, die mit dem geplanten Flugfeld Kestenholz verbunden ist, sehr wohl bekannt. Noch besser ist sie Herrn Bundesrat Ritschard bekannt, und zwar nicht in seiner jetzigen Eigenschaft, sondern als seinerzeitiges Mitglied der solothurnischen Regierung. Er könnte diese Leidengeschichte besser nachzeichnen als ich. Auch der solothurnische Regierungsrat hat dabei gewisse Frontwechsel vorgenommen. Zuerst war man positiv eingestellt, später hat man sich gegen die Verwirklichung eines Flugfeldes in Kestenholz gestellt. Am Ende war dann eigentlich die Flugplatz-Genossenschaft, die durch den Aero-Club gegründet worden war, geprellt, indem man dort erhebliche Mittel, über 1 Million Franken, eingesetzt hatte, um einen Verfall der Kaufrechte zu verhindern, und nun eigentlich auf diesem Lande sitzen bleibt. So kam es dazu, dass der Bund dieser Genossenschaft mit zwei Darlehen von – glaube ich – rund 600 000 Franken unter die Arme greifen musste; er trägt die Zinslast und hat sich dazu auch ein Kaufrecht ausbedungen.

Persönlich glaube ich eigentlich kaum mehr an eine Realisierung dieses Flugfeldes. Die Widerstände waren ausserordentlich gross. Die Einstellung der solothurnischen Regierung hat sich in dieser Beziehung nicht gewandelt, konnte sich auch nicht gewandelt haben. Die Hoffnungen der Fliegerfreunde sind gesunken. Völlig fehl am Platz wären nun aber auch andere Absichten des Bundes, die in letzter Zeit durchgesickert sind; man hat von einer Typenprüfungsanlage auf diesem landwirtschaftlich genutzten Gelände von rund 12 Hektaren gesprochen. Dies wäre natürlich eine viel grössere Entfremdung landwirtschaftlichen Bodens, als es das Flugfeld gewesen wäre, das ja nur ein Rasenflugplatz ohne grössere Betonflächen hätte werden sollen. Man hätte dieses Flugfeld auch weiterhin landwirtschaftlich nutzen können. Man müsste also schon eine gewisse Vorsicht an den Tag legen, auch gegenüber den Intentionen des Amtes für Zivilluftfahrt, wenn nun der Bund dieses Land erwerben will.

Was mich an der ganzen Sache etwas stört, ist die Tatsache, dass man in dieser bekanntlich «heissen» Angelegenheit offenbar – ich muss das annehmen – mit dem solothurnischen Regierungsrat vorher nicht Kontakt aufgenommen hat. Denn der Regierungsrat des Kantons Solothurn muss es gegenüber der Bevölkerung und der solothurnischen Landwirtschaft wieder verantworten, wie in dieser Sache nun weiter vorgegangen wird. Angesichts der Tatsache, dass sich seinerzeit der solothurnische Regierungsrat sehr stark mit der Ablehnung des Flugfeldes identifiziert hatte, wäre es angebracht gewesen, die solothurnische Kantonsregierung vor der Verwirklichung der Kaufabsichten zu begrüssen. Ich habe heute noch versucht, mit dem zuständigen Departementsvorsteher, dem Landwirtschaftsdirektor, Kontakt aufzunehmen; leider ist dies nicht mehr gelungen.

Ich kann hier nicht einen Gegenantrag stellen, die Sache ist mir auch vollkommen neu. Ich möchte immerhin auch Herrn Bundesrat Ritschard mitgeben, er möge verlangen, dass in diesen Fragen mit seinen ehemaligen Kollegen Fühlung aufgenommen wird und nicht Vorkehren getroffen werden, bei denen sich dann der Kanton Solothurn und die interessierten Stellen als geprellt vorkommen müssten. Zu dieser Frage besteht in solothurnischen Landen eine gewisse Sensibilisierung; sie kam zum Ausdruck im Antrag von Herrn Nussbaumer im Nationalrat. Ich glaube, man sollte hier diplomatisch, vorsichtig und einigermaßen den Gepflogenheiten im Verkehr zwischen Bund und Kanton entsprechend vorgehen; nur so lassen sich die Gemüter wieder beruhigen.

Bundesrat Ritschard: Es gibt in diesem Falle wirklich einen alt Regierungsrat Ritschard und einen Bundesrat Ritschard. Zusammen sind sie etwas schizophren; ich weiss das auch. Ich weiss nicht genau, ob das Departement von Herrn Bundesrat Schlumpf mit der solothurnischen Regierung Fühlung genommen hat; ich werde das noch abklären und meine ehemaligen Kollegen jedenfalls orientieren. Es geht einfach darum, ob man ein Kaufrecht auf eine zusammenhängende arrondierte Fläche in der Landwirtschaftszone in der Grösse von 120 000 Quadratmeter aufgeben bzw. verfallen lassen will. Das Land würde dann dem Aero-Club Olten verbleiben, d. h. er könnte frei darüber verfügen. Wahrscheinlich würde er es – ich weiss es nicht – kaum den Gegnern dieses Flugplatzes verkaufen, sondern irgendetwas, dem Meistbietenden. Es scheint uns, dass es doch vernünftiger wäre, wenn der Bund dieses Kaufrecht noch rechtzeitig ausüben könnte, auch wenn man davon ausgeht, dass dieses Flugfeld nicht kommt, weil es im Kanton Solothurn bereits den Regionalflugplatz Grenchen gibt.

Es gibt in dieser Gegend, die von der Autobahn und der Eisenbahn durchquert wird, den Waffenplatz Wangen an der Aare, der vielleicht künftig irgendeinmal vergrössert werden muss. Irgendwo muss der Bund wahrscheinlich auch diese Fahrzeugtypen-Prüfanlage aufstellen – sicher nicht auf diesem Areal –, aber wie will der Bund in diesem Gebiet einmal Land kaufen, ohne Realersatz anbieten zu

können? Das ist der eigentliche Grund, weshalb der Bund die 120 000 Quadratmeter als Realersatz behalten möchte. Sie werden ihrer bisherigen Nutzung nicht entzogen.

Es ist von der Liegenschaftsverwaltung meines Departementes ausgerechnet worden, was der Bund bis jetzt hier an Zinsen bezahlt hat. Man hat die ganze rückwirkende Verzinsung des Bundesdarlehens an den Aero-Club Olten wie auch die Notariats- und Grundbuchkosten aufgerechnet. Wenn man alle diese Kosten durch diese 120 000 Quadratmeter Land dividiert, dann gibt das einen Kaufpreis von 14 Franken pro Quadratmeter. Das soll im Rahmen dessen liegen, was heute für solches Land etwa bezahlt wird. Vielleicht ist das eher noch etwas billig. Ein Geschäft macht niemand damit. Es ist also nicht etwa so, dass der Aero-Club Olten etwas daran verdienen könnte, wie mir das von der Liegenschaftsverwaltung schriftlich bestätigt wurde. Es wird nur das bezahlt, was der Aero-Club bis jetzt ausgelegt hat. Ich glaube also, dass dieses Land als Realersatz in Reserve gehalten werden sollte.

Ich möchte Sie deshalb bitten, Ihrer Finanzkommission, die sich vorhin mit dem Geschäft auseinandergesetzt und den Herrn Direktor des Luftamtes angehört hat, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

82.066

Kantonsverfassungen. Gewährleistung Constitutions cantonales. Garantie

NW, FR, AI, GE

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Oktober 1982 (BBI III, 765)
Message et projet d'arrêté du 27 octobre 1982 (FF III, 725)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Schönenberger, Berichterstatter: Wir haben heute über die geänderten Verfassungen der Kantone Nidwalden, Freiburg, Appenzell-Innerrhoden und Genf zu befinden. Die Gewährleistungskommission hat die Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1982 überprüft und hat in keinem Fall Einwendungen zu erheben.

Im Kanton Nidwalden betrifft die Änderung einzig die Herabsetzung der Altersgrenze für das Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten von bisher 20 auf neu 18 Jahre. Dagegen ist von Bundesrechts wegen nichts einzuwenden.

Unschön ist höchstens die Bestimmung im neuen Artikel 8 der Nidwaldner Verfassung, wonach Aktivbürger ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, handlungsfähig ist und dem nicht durch die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

Der Begriff «Handlungsfähigkeit» im Sinne des Zivilrechtes setzt an sich die Volljährigkeit, also das zurückgelegte 20. Altersjahr voraus. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass das Bundeszivilrecht durch den Artikel 8 der Verfassung des Kantons Nidwalden nicht tangiert wird. Eine redaktionell unglückliche Fassung rechtfertigt es selbstverständlich nicht, die Gewährleistung zu versagen.

Mit der Änderung des Artikels 2 seiner Verfassung will der Kanton Freiburg die Gleichbehandlung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche auf seinem Gebiet sicherstellen. Die übrigen Religionsgemeinschaften

unterstehen dem Privatrecht. Es kann ihnen aber durch Gesetz, wenn es ihre gesellschaftliche Bedeutung rechtfertigt, die öffentlich-rechtliche Stellung zuerkannt werden.

Der Kanton Appenzell-Innerrhoden ändert in Artikel 47 und 48 das Initiativrecht, indem er das bisher nur in sehr allgemeiner Form in der Verfassung verankerte Gesetzes- und Verfassungsinitiativrecht ausführlicher regelt. Der neue Artikel 23 der innerrhodischen Verfassung befasst sich mit der Behandlung von Landsgemeindevorlagen.

Schliesslich ändert auch der Kanton Genf seine Verfassung, indem er verschiedene Referendumsfristen um 10 Tage auf 30 bis 40 Tage verlängert. Sodann hat der Kanton Genf einen Umweltschutzartikel als Artikel 160 B in seine Verfassung aufgenommen.

Sämtliche dieser Verfassungsänderungen entsprechen den Vorschriften des Bundesrechtes. Nachdem Eintreten auf die Vorlage obligatorisch ist, beantrage ich Ihnen namens der einstimmigen Gewährleistungskommission die Genehmigung des Bundesbeschlusses *in globo*.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

82.018

Strafgesetzbuch.

Terrorismus. Bundesgesetz und Abkommen

Terrorisme. Code pénal et convention

Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwurf vom 24. März 1982 (BBI II, 1)
Message, projets de loi et d'arrêté du 24 mars 1982 (FF II, 1)

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1982
Décision du Conseil national du 27 septembre 1982

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Zu den gefährlichsten Erscheinungen unserer Zeit gehört der Terrorismus, der, um irgendwelchen politischen Zielen zu dienen – angeblich zu dienen, scheinbar zu dienen –, kriminelle Mittel ergreift und dabei vorsätzlich und in schwerster Weise wehrlose Menschen trifft, die mit den vorgegebenen Zielen oder dem Widerstand gegen die Verwirklichung dieser Ziele überhaupt nichts zu tun haben.

Die Schweiz gehört zum Glück bisher – anders als zum Beispiel unser Nachbarland Frankreich – nicht zu den vom Terrorismus besonders betroffenen Ländern. Immerhin haben uns in jüngster Zeit die Bombenanschläge armenischer Irredentisten und die Besetzung der polnischen Botschaft gezeigt, dass wir von dieser Geißel unserer Epoche nicht ausgespart bleiben. Wir haben daher alles Interesse an

Voranschlag 1982. Nachtrag II

Budget 1982. Supplément II

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.052
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1982 - 17:00
Date	
Data	
Seite	677-679
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 169

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.